

Rheingauer Anzeiger.

77. Jg. 1917.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluss Nr. 9.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die kleinste Zeile (1/2)
Petitzeile 15 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inoffiziell
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

Abonnementpreis
(Traggebühren)
in Rheingau-Unter-
rheingau 1.60, sonst
1.25 ohne Unter-
haltungsabgabe.

Die Post bezogen:
1.60 mit und
1.25 ohne Unter-
haltungsabgabe.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

152

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 29. Dezember.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

XVIII. Armee-korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Nbr. III. b Tab. Nr. 25 133/6024.

Betr. Verbreitung von Druckschriften. Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Verlagszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

1. Die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Felde und die Beförderung dieser Schrift ins Feld ist verboten.

2. Es ist verboten, daß Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld geschickt werden, Zeitungen eines anderen Verlages, ferner, Flugblätter oder Broschüren, die nicht zu den betreffenden Zeitungsausgaben gehören, verpackt beigepackt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 18. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Riebel,

Generallieutenant.

XVIII. Armee-korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Nbr. III. b Tab. Nr. 24 889/7022.

Betr. Rauchverbot für Jugendliche. Verordnung.

Nachdem der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau durch Polizeiverordnung vom 21. September 1917 Bestimmungen über das Tabakrauchen jugendlicher Personen getroffen hat, habe ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz Biffer 3 der Verordnung vom 2. Februar 1916, betreffend vorbeugende Maßregeln gegen Betwahrlosung der Jugend (III. b 2098/490) für den zur Provinz Hessen-Nassau gehörenden Teil des Befehlssbereiches des 18. Armee-korps und des Gouvernements Mainz auf.

Frankfurt a. M., den 12. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Riebel,

Generallieutenant.

Milchverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und der Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird im Anschlusse an die Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 und in Ergänzung der Anordnung des Königlich Preussischen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 8. März 1917 unter Aufhebung der Kreisverordnung vom 8. März d. Jrs. für den Rheingau-Kreis folgende Anordnung erlassen:

1. Wer Vollmilch, Magermilch oder Sahne in den Rheingau-Kreis einführt oder von außerhalb des Rheingau-Kreises bezieht, hat diese Erzeugnisse dem Bürgermeister seines Wohnortes innerhalb 2 Stunden anzumelden und auf Erfordern an die Gemeinde abzuliefern. Wer Vollmilch innerhalb des Rheingau-Kreises über seinen eigenen Bedarf (vgl. Nr. 4) erzeugt, ist verpflichtet, die den eigenen Bedarf übersteigende Menge an seine Wohnortsgemeinde, und zwar an die vom Bürgermeister bezeichnete Stelle abzuliefern, soweit der Abnehmer nicht zum Milchhandel zugelassen ist. Die Milch ist bis zur Ablieferung pflichtig zu behandeln. Milch, die sauer abgelaufen ist, wird nicht zurückgewiesen, sondern entsprechend geringer bewertet.

2. Separatoren, Zentrifugen, Butterfässer, Sauerkrautmaschinen und ähnliche zum Entrahmen und zur Verarbeitung von Milch dienende Vorrichtungen sind, soweit sie nicht vom Kreisausschuss zugelassen sind, vollständig zu verschließen. Anträge auf Zulassung sind durch den Gemeindevorstand an den Kreisausschuss zu richten.

3. Jede Gemeinde ist für die vollständige und pünktliche Ausführung und Ablieferung der Milch und Butter, soweit diese nach der Verordnung den Selbstversorgern nicht zustehen, verantwortlich.

Vollmilch darf an erster Stelle nur an die Milchverbraucherberechtigten zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Die Weiterveräußerung ist verboten.

Der Gemeindevorstand hat das Aufnahmefähigkeitszeugnis, allmonatlich zu ergänzen und dem Kreisausschuss vorzulegen. Er überwacht den Selbstverbrauch der Vollmilch und der Butter und hat die Preisermittlung durch den Wirtschaftsausschuss bei ihren dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen.

4. Der Anspruch des Abnehmers auf Vollmilch ist seinem Haushalt zugeordnet auf Vollmilch zum Frischverzehr wird auf 1/2 Liter und die zur Deckung des Anspruchs auf Butter benötigte Vollmilchmenge auf 0,4 Liter für Kopf und Tag festgesetzt. Mit Rücksicht auf die im letzten Falle zur Verfügung stehende Magermilch erfolgt jedoch der Anspruch auf 1/2 Liter Vollmilch zum Frischverzehr. Wer Speisefett aus der allgemeinen Zuteilung der Gemeinde bezieht, darf Milch nicht verbuttern. Kriegsfreiwillige und vorübergehend beschäftigte Tagelöhner sind keine Haushaltsangehörige, haben daher weder Anspruch auf Vollmilch noch auf Butter.

5. Der Abnehmer ist verpflichtet, jeden An- und Abgang von Milch sowie Käse unter 6 Wochen innerhalb 48 Stunden dem Gemeindevorstand zu melden.

Dem Gemeindevorstand, als auch dem Kreisausschuss gegenüber ist der Abnehmer verpflichtet, alle zur Feststellung des Milchverbrauches und zur pünktlichen Erfassung der Milch und Speisefette erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die ihm hierfür zugeteilten Frage- und Meldeformulare nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und zurückzugeben.

6. Die Abgabe von Vollmilch an Kranke regelt sich nach den Vorschriften über Krankenversorgung. Sie kann also nur gegeben nach Bewilligung durch die ärztliche Prüfungsstelle. Durch eine solche Bewilligung erlischt der Anspruch nach Nr. 4 und 7, wenn und soweit die Bewilligung die an diesen Stellen vorgesehenen Mengen übersteigt.

7. Soweit nach Befriedigung des Bedarfs der Milchverbraucherberechtigten noch Vollmilch verfügbar ist, darf sie nur an die Milchverbraucherberechtigten abgegeben werden. Vorzugsberechtigt sind Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre und Erwachsene über 65 Jahre. Die Abgabe der Milch richtet sich nach dem Vorrat und darf 1/2 Liter auf den Kopf nicht übersteigen.

Den Vorzugsberechtigten wird das in der Milch enthaltene Fett mit 28 Gramm für das Liter Milch in Anrechnung gebracht.

8. Die Regelung der Milchverteilung ist den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen. Die Anordnungen trifft der Gemeindevorstand unter Beachtung nachstehender Bestimmungen:

a) Die Abgabe von Milch darf nur gegen Vorzeigung der von dem Bürgermeister des Wohnortes ausgefertigten Ausweiskarten erfolgen. Die Ausstellung der Karten findet auf Antrag des Milchverbraucherberechtigten oder seines Vertreters statt.

b) Die Abgabe geschieht durch die von dem Gemeindevorstand zugelassenen Milchhändler oder Milchhalter auf Grund von Kundenlisten, die der Bürgermeister feststellt.

c) Vollmilch darf nur dort zu der von dem Bürgermeister festgesetzten Zeit abgegeben und entnommen werden, wo der Milchverbraucher in der Kundenliste eingetragen ist. Änderungen der Eintragung kann der Bürgermeister zulassen.

d) Die Milchkarte ist bei der Entnahme von Milch vorzulegen. Der Milchhändler (Milchhalter) hat den für den Abgabezeitraum geltenden Abnahmestempel auszureichen und diese Abnahme an jedem Montag mit einer Berechnung des Verbrauchs an den Bürgermeister abzugeben. Der Milchhändler (Milchhalter) ist zur Lieferung der Milch an die ihm zugeordneten Berechtigten verpflichtet.

e) Die Milchkarte und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar. Die Karte ist im Falle des Wegganges der Milchverbraucher oder des Erlöschens der Milchverbraucherung an den Bürgermeister zurückzugeben.

f) Milchhändler und Milchhalter, die den obigen oder den von dem Gemeindevorstand erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, insbesondere Vollmilch an Nichtberechtigten abgeben, ist die Zulassung zum Milchhandel ganz oder auf Zeit zu entziehen. Im Falle der Entziehung der Zulassung gilt für Milchhalter die Vorschrift in Nr. 1 dieser Verordnung.

9. Die Abgabe von Magermilch zu regeln ist der Gemeindevorstand befugt. Er ist insbesondere berechtigt, anzuordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Begleichkarten oder anderen beschriebenen Ausweis erfolgen darf.

10. Die Abgabe von Dauermilch und Dauer-Sahne unterliegt den gleichen Vorschriften wie die Abgabe von Vollmilch. Dauermilch ist insbesondere kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauer-Sahne ist insbesondere kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

11. Der Anspruch der Milchhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Milch erhält! Diesen Anspruch zu regeln, wird dem Gemeindevorstand übertragen. Falls offensichtliche Härten vorliegen, können Ausnahmen durch den Gemeindevorstand bewilligt werden. Im allgemeinen wird eine Härte anzuer-

senken sein, wenn in landwirtschaftlichen Betrieben aus der Ziege weniger Milch gewonnen wird, als dem versorgungsberechtigten Aufhalter zusteht, oder wenn die Familie des Ziegenhalters milchversorgungsbedürftige Personen umfaßt, deren Bedarf nicht aus der Ziege gedeckt werden kann.

12. Die Anordnung des Kreisamtschusses zur Regelung der Milchverteilung auf die einzelnen Gemeinden wird besonders getroffen.

13. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erlöse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebührt oder nicht.

15. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Rüdesheim, den 21. Dezember 1917.

Der Kreisamtschuss des Rheingaukreises.

Verordnung.

Die unten bezeichneten, 1909 und 1911 in der Provinz Hessen-Nassau aufgefundenen Reblasserde können nach erfolgter Durchführung der angeordneten Entseuchungs- und Vernichtungsmaßnahmen nunmehr als reblasserfrei betrachtet werden.

Daher werden die von mir auf Grund der Befehle vom 27. Februar 1878 (G. S. S. 129), 23. März 1885 (G. S. S. 97) und 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) erlassenen Verordnungen vom

1. 30. Oktober 1911, Nr. 14.061, soweit sie den Herd Nr. 411 in der Gemarkung Geisenheim betreffen;

2. 9. November 1913, Nr. 12.099, betreffend die Herde Nr. 419, 420, 426, 428, 429, und 430 in der Gemarkung Vorch,

Nr. 421 in der Gemarkung Nothorn, sowie Nr. 423, 424, 425 und 427 in der Gemarkung Winkel

hierdurch aufgehoben.

Durch die infolge nunmehr beendigten Verordnungen war der Bau von Reben auf, sowie die Entfernung von Erde und Dünger aller Art von den bezeichneten Bodenflächen bis auf weiteres verboten. Diese Bodenflächen sind also von jetzt ab zu jeglicher Benutzung, insbesondere auch zum Wiederaufbau von Reben freigegeben.

Cassel, den 15. Dezember 1917.

Der Oberpräsident,
J. B.
Dres.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich mit Verweisung auf § 46 Ziffer 7 der Deutschen Wahlordnung, bis zum 1. Januar 1918

a) aus den Geburtsregistern des Jahres 1898 für diejenigen Kinder männlichen Geschlechts, welche anderen Gemeinden angehören, Auszüge zu fertigen und sie den betreffenden Bürgermeistern zu übersenden;

b) einen Auszug aus dem Sterberegister des Jahres 1917, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen der nicht in ihren Gemeinden gebürtigen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, mit einzureichen.

Zu diesen als vollständig und richtig zu bezeichnenden Auszügen ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Rüdesheim, den 20. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Kreis-Kommission.
Wagner.

Die Herren Bürgermeister in Mülhausen, Eibingen, Elzville, Erbach, Geisenheim, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Reudorf, Riedberg, Ransel, Raunthal, Stephanshausen und Wöllmerstein ersuche ich um sofortige Erledigung meiner Verfügung vom 7. Februar 1906, Z. 746, betreffend: Zahl der auf Grund des § 44a der Gewerbeordnung im Kalenderjahr 1917 ausgestellten Gewerbelegitimationskarten.

Rüdesheim, den 24. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.

An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1918 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblasserkursus am 11. und 12. Februar.

2. Obstbaukursus vom 11. bis 23. Februar.

3. Baumwarterkursus vom 11. bis 23. Februar.

4. Kriegsehrgehang über Gemüsebau vom 18. bis 20. März.

5. Kriegsehrgehang über die Bewertung der Früchtemasse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.

6. Pflanzenschulungskursus vom 23. bis 25. Mai.

7. Kriegsehrgehang über die Bewertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.

8. Kriegsehrgehang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstjäger im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.

9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.

10. Obstbaukursus vom 22. bis 27. Juli.

11. Baumwarterkursus vom 22. bis 27. Juli.

12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.

13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.

14. 1. Kriegsehrgehang über das Sammeln und Bewerten von Bissen vom 29. bis 31. August.

15. 2. Kriegsehrgehang über das Sammeln und Bewerten von Bissen vom 5. bis 7. September.

16. Kriegsehrgehang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.

17. Kriegsehrgehang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.

18. Kriegsehrgehang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk., preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.

Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk.; Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für die Kriegsehrgehänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten; bezüglich der Kurse 2 bis einschl. 8 und 10 bis einschl. 18 an die Direktion der Kaiserlichen Lehranstalt Geisenheim a. Rh.; bezüglich des Kursus 9 an den zuständigen Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblasserkursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierungen rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Geisenheim, im Dezember 1917.

Der Direktor:
Bortmann,
Geheimer Regierungsrat.

Bestellungen

auf den

„Rheingauer Anzeiger“

für das 1. Quartal 1918 werden von unseren Zeitungsträgern, von den Postanstalten und in unserer Geschäftsstelle entgegengenommen.

Der Verlag.

Weihnachten im Schnee.

„Rüdesheim, 26. Dez. Unser Berichterstatter schreibt uns zur Abwechslung einmal über — das Wetter: Daß wir Weihnachten 1917 in Schnee und Eis feiern durften, verdient, so selten es klingen mag, als weiterfandliche Merkwürdigkeit ersten Ranges in der Erinnerung festgehalten zu werden, denn das „deutsche Weihnachtswetter“, wie man es auf jedem Weihnachtsbilde und in jeder Weihnachtsversählung erlebt, nämlich daß der „Schnee knirscht“ oder die „Knoten immer dichter fallen“, lebt nur in der Phantasie der Deutschen. Mit Ausnahme der höheren Gebirgslagen und vielleicht der Provinz Ostpreußen gehört im übrigen Deutschland ein Weihnachtsfest mit Schnee

und Eis zu den Seltenheiten. Einen wirklich strengen Frost in den Weihnachtstagen hat es im Laufe von 70 Jahren insgesamt nur zweimal gegeben: 1870 und 1876; und während der letzten 30 Jahre gab es in den Weihnachtstagen eine einigermaßen merkliche Schneedecke auch nur zweimal: 1890 und 1906. Sonst stets Tauwetter oder leichter Frost ohne Schneedecke! Wenn sich die ungezählten Deutschen in eblicher Ueberzeugung einbilden, in ihrer Kindheit hätte es zu Weihnachten „regelmäßig“ klingende Klänge und tiefen Schnee gegeben, so werden die obigen nüchternen Zahlen sie belehren, daß sie einer groben Erinnerungstäuschung zum Opfer gefallen sind. Auch die so oft gehörte Klage, daß es „keine Winter“ im heutigen Zeitalter mehr gebe und daß es früher, „als ich noch jung war“, ganz anders gewesen sei, beruht auf Täuschung und hängt damit zusammen, daß der Winter, wie er in unserem Vorstellungskreis lebt, ein Phantasiezeugnis ist, das nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem typischen deutschen Durchschnittswinter hat. Der deutsche Winter äußert sich im Durchschnitt in trübem „Nasswetter“ oder dem sogenannten „Schlammklima“. Winter wie der vorjährige gehören zu den größten Seltenheiten, und das Weihnachtstfest 1917 im Schnee wird von den Meteorologen ebenfalls als Merkwürdigkeit verzeichnet werden. Möge der Herr Verfasser auch in der nächsten Zeit Recht behalten, denn ein gestrenger Winter wäre uns gerade heute unwillkommen, besonders wegen der Kohlennot. Schon jetzt blickt man mit Sorge auf das wenige, im Rhein vorüberziehende Treibeis, das bei etwa anhaltender Kälte sofort Störungen und Stauungen in der Schifffahrt herbeiführt; diese aber ist gegenwärtig bei der Ueberlastung der Eisenbahnen von größter Wichtigkeit sowohl für die Kohlenversorgung, als auch für die Beförderung so vieler Nahrungsmittel und sonstiger dringender Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens. — Auch vor den schädlichen Wirkungen des Eisganges und des damit meistens verbundenen Hochwassers, sowie vor der Vernichtung unserer Weinberge durch strenge Kälte möge uns der Himmel gnädig verschonen! Möge unser schönem Rheinland auch 1918 eine reiche und gute Weinertele beschicken sein, damit einerseits der Winter für seine Rube den wohlverdienten Lohn finde, andererseits aber es auch dem weniger bemittelten Bürgersmann möglich werde, wieder zu erträglichem Preise seinen Schoppen zu trinken. D. Schriftstg.)

Vom Bürgermarkt.

Landgemeindevorstand. Kalender und Ratgeber für die Amts-, Gemeinde- und Guts-Vorsteher, Amts-, Gemeinde- und Guts-Sekretäre und sonstigen Beamten der ländlichen Selbstverwaltung, für Gemeinde-Schöffen und Gemeindevorsteher u. a. auf das Jahr 1918. — Herausgegeben von Redakteur R. Krey in Berlin-Friedenau und Bürgermeister a. D. R. Krey in Berlin-Sigulitz. — 5. Jahrgang. — Preis geb. 2.50 Mark.

Dieser, jetzt im 5. Jahre erscheinende, von dem Landgemeindevorstand zu Berlin-Friedenau, Spandauerstraße 31, zu beziehende Kalender eignet sich, abgesehen von dem belehrenden Inhalt in seinem Aufbau, vorzüglich als Termin- und Notizbuch für die Herren Selbstverwaltungsbeamten auf dem Lande und hat bei denselben bereits vielen Beifall gefunden. Er enthält in seinem Hauptteil außer dem Kalenderium einen Notizkalender, u. a. das Wichtigste, was der Gemeinde- oder Guts-Vorsteher bei Aufnahme eines Notizbuchs wissen muß, einschließlich der Gebühren- und Auslagen-Sätze. Der Anhang hat folgenden Inhalt: Der Kaiser und seine engere Familie. — Die Ortstatute in den Landgemeinden. (Mit Rufen.) — Das Wasserrecht und der Amtsvorsteher. — Der Viehhandel. — Namen und Namensänderungen. — Erste Hilfe bei Unglücksfällen. — Preussischer Landgemeindevorstand. — Präbikate und Titel. — Adressen und Anzeigen. — Der Dienst. — Steuerartik. — Post- und Telegraphen-Gebühren. — Zinsberechnung. — Maße und Gewichte. — Die Wild-Schönzeiten.

Der Kalender kann hiernach jedem Amts-, Gemeinde- und Guts-Vorsteher usw. zur Anschaffung warm empfohlen werden. (Zu beziehen durch den Verlag des Bl.)

Spart Kartoffeln,

verbraucht nicht über die zulässige Menge, denkt an die septijährige Kartoffelnot.

Verantw. Schriftleitung: J. A. Mey, Rüdesheim